

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg - Besonderer Teil Volkswirtschaftslehre -

vom 3. Mai 2000

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und Magisterprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre" der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- (1) Ist Volkswirtschaftslehre zweites Hauptfach oder Nebenfach, setzt die Zulassung zu den Prüfungsleistungen in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B Mikroökonomik" und "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre-Makroökonomik" voraus, daß ein bewerteter Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" erbracht worden ist. Dieser Leistungsnachweis muß spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht werden (Orientierungsprüfung) und kann bei nicht ausreichender Leistung spätestens im darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Wer den Leistungsnachweis nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten nicht für diejenigen Studierenden, für die Volkswirtschaftslehre Nebenfach ist und die in ihrem anderen Nebenfach die Orientierungsprüfung ablegen.
- (3) Ist Volkswirtschaftslehre zweites Hauptfach, setzt die Zulassung zur letzten Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung zusätzlich voraus, daß ein bewerteter Leistungsnachweis in der Lehrveranstaltung "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" erbracht worden ist.

- (4) Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 und 3 erfolgen durch je eine Klausurarbeit von 2 Stunden Dauer, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 4 Art der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Ist Volkswirtschaftslehre zweites Hauptfach, sind Prüfungsleistungen in Form von zweistündigen Klausuren in Verbindung mit den folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen:
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B Mikroökonomik oder wahlweise Angewandte Mikroökonomik
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre - Makroökonomik
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre - Güterwirtschaft
 4. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre - Finanzwirtschaft
 5. Allgemeine Methodenlehre der Statistik
- (3) Ist Volkswirtschaftslehre Nebenfach, sind Prüfungsleistungen in Form von zweistündigen Klausuren in Verbindung mit den folgenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu erbringen:
1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre - Mikroökonomik oder wahlweise Angewandte Mikroökonomik
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre - Makroökonomik
 3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (wahlweise Güterwirtschaft oder Finanzwirtschaft)
- (4) Die Prüfungsleistung ist jeweils erbracht, wenn die in Verbindung mit der jeweiligen Lehrveranstaltung angebotene Klausur mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 5 Wiederholung der Prüfungsleistungen

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung gemäß § 4 kann entsprechend § 12 der Zwischenprüfungsordnung B Allgemeiner Teil - einmal wiederholt werden.

§ 6 Bestehen der Zwischenprüfung und Bildung der Fachnote

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 4 bestanden sind.

- (2) Die Fachnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der in den Prüfungsleistungen gemäß § 4 erzielten Einzelnoten.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung -Besonderer Teil Volkswirtschaftslehre- vom 15. März 1983 ((W.u.K. 1983, S. 214), geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1984, S. 462), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zwischenprüfungsordnung bereits für das Fach Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch 2 Jahre nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung vom 15. März 1983 Anwendung.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft, Forschung und Kunst" vom 21. August 2000, S. 639ff.